

§ 12 K-KAO Mündliche Verhandlung

K-KAO - Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 - K-KAO

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.07.2025

Ist das Ansuchen nicht schon wegen Fehlens der Voraussetzungen nach§ 8 oder § 9 Abs. 2 lit. a und b abzuweisen, kann die Landesregierung eine mündliche Verhandlung anberaumen; diese ist erforderlichenfalls mit einem Lokalaugenschein zu verbinden.

In Kraft seit 01.03.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at